

## Baulichkeiten für Cur- und Badeorte

Mylius, Jonas

Darmstadt, 1904

Vorbemerkungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-77514

IV. Teil, 4. Abteilung:

GEBÄUDE FÜR ERHOLUNGS-, BEHERBERGUNGS- UND VEREINS-ZWECKE.

## 5. Abschnitt.

## Gebäude für Gefellschaften und Vereine.

69. Vorbemerkungen. Das Gefellschafts- und Vereinswesen steht mit der Kulturentwickelung und den Errungenschaften unserer Zeit im Zusammenhange und hat im Lause des XIX. Jahrhunderts dementsprechend eine ganz außerordentliche Verbreitung und Bedeutung gewonnen. Fast alle Klassen der Bevölkerung besitzen ihre Vereine und Genossenschaften, die sich gebildet haben, um durch gemeinsames Wirken gleichgesinnter Mitglieder bestimmte Ziele zu erreichen.

Zu wirklich erfolgreichem Schaffen gehört aber vor allem die Werk- und Heimftätte: das eigene Haus. Dieses ist in den großen Städten, in den Sammelplätzen der Bevölkerung des Landes, wo die meisten Vereine ihren Wohnsitz haben, gewöhnlich schwierig zu beschaffen. Nur verhältnismäsig wenige Vereine sind in der glücklichen Lage, sich ein Gebäude zu ihrem ausschließlichen Gebrauch einzurichten. Zu den günstigeren Fällen gehört es, wenn geschlossen Gesellschaften sich wenigstens einen Teil eines Hauses für ihre Zwecke dauernd sichern können; ein anderer Teil pflegt — behus Erzielung von Erträgnissen, welche dazu beitragen, die Anlagekosten des Gebäudes zu decken — für Wohnungen, Läden und andere Geschäftsräume verwendet, wohl auch als Saalbau für öffentliche Aufführungen, Feste und Versammlungen vermietet oder an Privatgesellschaften abgegeben zu werden.

Die meisten Vereine aber müssen selbst zur Miete wohnen, und hierbei bietet die Verbindung mehrerer Körperschaften in der Art, dass sie in demselben Hause, mitunter in ein und demselben Saale, ihre Versammlungen abhalten, manche Vorteile.

Hiermit ist bereits in allgemeinen Umrissen die Lage der Vereinshäuser unserer großen Städte gekennzeichnet. In kleineren Städten ist es naturgemäß für die Vereine leichter, ein eigenes Besitztum und Haus zu erwerben.

Die Vereinshäuser müssen sich, ihrer Bestimmung entsprechend, den Erfordernissen der Vereine, denen sie dienen, anpassen; diese aber versolgen verschiedenartige Zwecke, teils allgemeiner, teils besonderer Art, und hiernach lassen sich die diesen Zwecken dienenden Gebäude folgendermaßen einteilen:

- 1) Gebäude für gefellige Vereine und Klubhäuser;
- 2) Freimaurerlogen;